

§ 1 Anwendungsbereich, Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen

(1) Alle unsere Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen basieren auf diesen Bedingungen. Diese Bedingungen sind auch für zukünftige Verträge, zukünftige Angebote, zukünftige Lieferungen und zukünftige Dienstleistungen gegenüber dem Kunden anwendbar, sofern dies dem Kunden gegenüber wirksam vereinbart werden kann.

(2) Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dieser Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss, Lieferumfang, Abtretungsverbot

(1) Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich kostenlos und freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Ein Liefervertrag kommt wirksam dadurch zustande, dass wir mit den beauftragten Arbeiten beginnen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

(2) Sofern wir die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigen, ist ausschließlich unsere Bestätigung für den vereinbarten Lieferumfang maßgeblich. Zur Bestimmung des Vertragszwecks ist ausschließlich unser Angebot maßgeblich, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Dokumente und Unterlagen, auf denen unser Angebot basiert, wie technische Zeichnungen, Illustrationen, Beschreibungen, Gewichte und Abmessungen, sind nur dann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Wir behalten uns vor, solche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die den Zweck des Vertrages und der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen. Sämtliche Dokumente und Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum und dürfen vom Kunden weder einbehalten noch kopiert und sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns auf unsere Aufforderung hin umgehend auszuhändigen. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen zu unseren Gunsten bleiben auch dann bestehen, wenn wir die Unterlagen dem Kunden überlassen.

(4) Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für gesetzliche Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

§ 3 Lieferfristen

(1) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht bevor uns der Kunde alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorabzahlungen geleistet hat. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Liefergegenstände an eine Transportperson übergeben wurden oder dem Kunden gegenüber als zur Abholung bereit angezeigt wurden, falls die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht an diesen geliefert werden kann.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, sofern Fälle von höherer Gewalt oder das Auftreten von unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignissen uns oder unsere Zulieferer betreffen. Unvorhersehbare Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch unsere Zulieferer, soweit diese Ereignisse nicht von uns zu vertreten sind und unsere Leistungsverpflichtungen betreffen. Falls die Lieferfrist auf einen angemessenen Zeitraum aufgrund solcher Umstände verlängert wird, ist der Kunde nach Ablauf dieser verlängerten Lieferfrist, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht haben, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung unsererseits hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

(3) Falls wir in Lieferverzug geraten, und nach Setzen und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfristsetzung durch den Kunden, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder, sofern der Kunde Interesse an Teillieferungen unsererseits hat, von Teilen des Vertrages zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden – insbesondere Schadenersatzforderungen wegen Schlechtleistung oder Verzugschaden – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich in § 10 unten eingeräumt werden. In Fällen, in den § 10 dieser Bedingungen eine Haftung unsererseits aufgrund Verzugs begründet, sind die Verzugschäden der Höhe nach begrenzt auf einen Wert von 0,5 %

bis 5 % des Wertes des Teils der Lieferung, die infolge des Lieferverzuges vom Kunden nicht genutzt werden konnte. Es steht den Parteien frei nachzuweisen, dass der Schaden tatsächlich höher oder niedriger ausgefallen ist.

(4) Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4 Preise, Zahlung, Teilzahlung

(1) Die niedergelegten Preise gelten für Lieferungen ab unserem Werk in Memmingen und sind Nettopreise, nicht einschließlich anwendbarer Verkaufssteuern, selbst wenn dies nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, und nicht einschließlich Kosten für Verpackung, Fracht, Installation, Verschickung, Versicherungsauslagen, Verzollung, jegliche Bank- und Transaktionskosten für Zahlungen und andere auftretende Kosten.

(2) Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung fällig. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, kann der Kunde dann einen Abzug von 2 % auf den Nettopreis vor Steuern und sonstigen Kosten vornehmen, wenn er innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an uns zahlt. Die Fälligkeit der Forderung wird hierdurch nicht berührt. Sofern der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist, gilt die vorstehende Einräumung eines Abzugs von 2 % nicht. Diese Zahlungsklausel gilt ferner nicht für Rechnungen, die auf Reparaturaufträgen basieren. Solche Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.

(3) Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist, oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist) vereinbart wurden. Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts handelt, beträgt die Höhe der Verzugszinsen 8 % über dem Basiszinssatz.

(4) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.

(5) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind wir berechtigt, die Preise anzupassen, sofern unsere Kosten für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder sonstige Materialien mehr als nur unerheblich ansteigen. Dieses Recht gilt auch gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB und für solche Bestellungen, die nach vier Monaten nach Abschluss des Vertrages ausgeführt werden sowie für Lieferungen und Dienstleistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.

(6) Ferner sind wir dann zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, falls uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, wonach zu befürchten steht, dass der Kunde die ihm obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht erbringen könnte. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde angemessene Sicherheit bei uns hinterlegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn unser Warenkreditversicherer nach Abschluss des Vertrages die Versicherung des Kaufpreises ablehnt.

(7) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist und der Vertrag Teil seines Gewerbes ist, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % auch dann zu verlangen, wenn wir vorher keine Mahnung ausgesprochen haben.

(8) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Schecks und/oder Wechsel werden unsererseits nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn wir einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt haben. Jede uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten, sind vom Kunden zu tragen.

§ 5 Kündigung

(1) Für den Fall der Kündigung der Bestellung durch den Kunden vor Lieferung der bestellten Waren bleibt der Kunde zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet. Vom zu bezahlenden Kaufpreis abzuziehen sind die Aufwendungen, die wir als Folge der Kündigung der Bestellung einsparen oder der Gewinn, der uns durch Unterbleiben der Lieferung entgeht. Es steht uns frei zu wählen, welche Berechnungsmethode wir anwenden.

(2) Im Falle der Kündigung durch den Kunden vor dem Beginn der Produktion der auszuliefernden Leistungen wird der uns vom Kunden zu erstattende Betrag pauschal auf 10 % des vereinbarten Kaufpreises vereinbart. Sowohl uns als auch dem Kunden steht es frei nachzuwei-

sen, dass der tatsächliche Schaden höher oder niedriger als dieser Betrag ist.

§ 6 Gefahrübergang, Absendung, Verpackung

(1) Sofern nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden ab unserem Werk.

(2) Das Risiko des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände geht auf den Kunden mit Übergabe der Liefergegenstände an die Transportperson über. Dies gilt auch, sofern wir den Transport für den Kunden vornehmen, und zwar auch dann, wenn wir die Kosten für Verpackung und Transport übernehmen. Sollte die Absendung der Gegenstände aufgrund von Umständen verzögert werden, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Übergangs mit Benachrichtigung der Bereitstellung der Lieferung an den Kunden über.

(3) Die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Gegenstände obliegt uns, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Eine Transportversicherung für die Liefergegenstände wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden vorgenommen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden vor, einschließlich solcher Forderungen aus Schecks und Wechseln. Bei Zahlungen aus Schecks und Wechseln behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten den Gegenständen solange vor, bis das Rückgriffsrisiko abgelaufen ist. Falls der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, bleibt unser Eigentumsvorbehalt solange bestehen, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung abgegolten sind.

(2) Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt diese für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines außerordentlichen Geschäftsgangs weiter verarbeiten, sofern die vorgenannten Sicherungsinteressen gewahrt bleiben.

(3) Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter veräußern, solange unser Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen gewahrt bleibt (Abtretung des Veräußerungsanspruches wird nachfolgend in Ziffer 4 geregelt). Über-eignung, Sicherungsübereignung, Verpfändung u. ä. Maßnahmen sind dem Kunden nicht gestattet.

(4) Für den Fall der Weiterveräußerung der Liefergegenstände tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Sofern wir lediglich Miteigentümer der veräußerten Güter sind, erfolgt die Abtretung nur bis zur Höhe unserer Forderungen gegen den Kunden.

(5) Wir ermächtigen den Kunde widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf dieser Ermächtigung ist nur zulässig, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen hat der Kunde den Schuldner von der Abtretung der Forderung an uns in Kenntnis zu setzen. Auch steht es uns frei, den verlängerten Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offen zu legen.

(6) Das Recht des Kunden über die Vorbehaltsware zu verfügen, diese zu verarbeiten, oder die abgetretenen Forderungen einzuziehen, erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es mangels abgelehnt wird, bei Aussetzen von Zahlungen, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. In diesen Fällen sowie in den Fällen des § 7 Ziffer 5 steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zu mit der Folge, dass wir die Vorbehaltsware wieder an uns nehmen dürfen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu übergeben. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Kunden – abzüglich der Verwertungskosten – auf seine Verpflichtungen gegenüber uns gut gebracht.

(7) Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen ist der Kunde verpflichtet, uns unmittelbar schriftlich offen zu legen, gegen welchen Dritten Forderungen aus abgetretenem Recht in welcher Höhe bestehen.

(8) Falls die uns überlassenen Sicherheiten die zu besichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, sind wir verpflichtet, auf Anforderung des Kunden hin Sicherheiten in angemessener Höhe nach unserer Wahl freizugeben.

(9) Der Kunde muss uns unmittelbar schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte Zugang zu den Vorbehaltswaren, den abgetretenen Forderungen oder den sonstigen Dokumenten und Unterlagen erhalten. Sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung unserer Vorbehaltsware auch gegenüber Dritten sind vom Kunden zu tragen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten die Mangelfreiheit der gelieferten Gegenstände in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Mängelrügen, die aus unvollständiger oder unzutreffender Lieferung oder aus mangelhaften Liefergegenständen resultieren, müssen uns unverzüglich innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls gilt die Lieferung als mangelfrei erbracht, es sei denn, wie haben die Mangelhaftigkeit arglistig verschwiegen. Der Kunde ist verpflichtet, versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Falls der Kunde ein Kaufmann ist und der zugrunde liegende Vertrag zu seinem Handelsgewerbe gehört, finden §§ 377, 378 HGB Anwendung.

(3) Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel begrenzt sich auf Nachbesserung für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Übergabe.

(4) Falls der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, steht uns das Wahlrecht zu, ob wir einen Mangel nachbessern oder eine Ersatzlieferung vornehmen.

(5) Wir können eine Nachbesserung ablehnen, falls eine solche mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Anstelle einer Nachbesserung steht es uns frei, eine Minderung des Kaufpreises oder einen Rücktritt vom Vertrag vorzunehmen oder – entsprechend der Bestimmungen aus § 10 dieser Bedingungen – die Zahlung von Schadenersatz anstelle der vorbezeichneten Leistungen vorzunehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag und Zahlung von Schadenersatz anstelle der Leistung nach diesem Vertrag oder der Erstattung der Auslagen sind dann ausgeschlossen, wenn lediglich geringfügige Mängel vorliegen. Falls wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, ist ein Rücktritt vom gesamten Vertrag nur zulässig, falls der Kunde offenkundig kein Interesse lediglich an den bisher erbrachten Teillieferungen hat.

(6) Der Kunde hat die Lieferung der mangelhaften Liefergegenstände zur Beseitigung der Mängel oder zum Austausch gegen Ersatzlieferung auf eigene Gefahr und eigene Kosten an uns zu erbringen. Auch ausgetauschte Gegenstände von Ersatzlieferungen oder Teile davon bleiben in unserem Eigentum.

(7) Weitergehende Forderungen des Kunden, insbesondere solche wegen Personenschäden oder Schäden an solchen Gütern, die nicht aufgrund dieser vertraglichen maßgeblichen Vereinbarungen an den Kunden geliefert wurden, oder Forderungen auf entgangenen Gewinn sowie Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern § 10 dieser Bedingungen keine anderweitige Regelung trifft.

(8) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die beabsichtigte Verwendbarkeit der Liefergegenstände durch den Kunden, die von der bestimmungsgemäßen Verwendbarkeit der Gegenstände abweicht, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 9 Rücktritt, Unmöglichkeit

(1) Neben den, an anderer Stelle in diesen Bedingungen geregelten, Fällen kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen unmöglich wird, bevor das Risiko des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände auf den Kunden übergegangen ist. Im Falle der teilweisen Unmöglichkeit unserer Verpflichtungen kann der Kunde dann vom Vertrag zurücktreten, falls er offenkundig kein Interesse an Teillieferungen hat. Andernfalls kann der Kunde eine angemessene Reduzierung des Kaufpreises verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den Kunden generell nur dann zulässig, falls die Verletzung unserer Vertragspflichten wesentlich ist.

(2) Falls die Unmöglichkeit der Leistung weder von uns noch vom Kunden zu vertreten ist, haben wir einen Anspruch auf Zahlung von teilweise erbrachten Leistungen.

§ 10 Haftung

(1) Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, weitergehende Forderungen gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen geltend zu machen, als sie in diesen Bedingungen zugestanden werden.

(2) Wir haften grundsätzlich nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens unserer Erfüllungsgehilfen.

(3) Wir und unsere Erfüllungsgehilfen haften im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. In allen anderen Fällen ist unsere und die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Für den Fall, dass wir für den Anspruch des Kunden gegen uns eine Versicherung eingedeckt haben, ist der Anspruch des Kunden der Höhe nach begrenzt auf die Erstattungsleistung der Versicherung gegenüber uns, falls es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Für den Fall, dass die Versicherung ihre Einstandspflicht rechtmäßig ablehnt, haften wir der Höhe nach nur bis zu der Höhe, zu der wir versichert sind.

(4) Die Begrenzungen der Haftungen nach Ziffer 2, 3 und 5 des § 10 dieser Bedingungen gelten nicht für solche Schäden, die am Leben, der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit von Personen aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens unserer Erfüllungsgehilfen entstehen.

(5) Die Haftung wegen Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens unserer Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, sofern es nicht vertragswesentliche Pflichten unsererseits betrifft. Im Falle von unerheblichen Verletzungen von Vertragspflichten ist der Anspruch auf Schadenersatz anstelle des Anspruchs auf Erfüllung seitens des Kunden ausgeschlossen.

(6) Die Haftungsbegrenzungen aus diesen Bedingungen gelten nicht für Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, im Falle von arglistigem Verschweigen von Mängeln, im Falle einer Beschaffungsschuld oder im Falle einer Garantie.

(7) Sofern unsere Haftung auf Fehler von Materialien zurückzuführen ist, die wir von Dritten erworben haben, verpflichtet sich der Kunde, ausschließlich gegen unseren Lieferanten vorzugehen. Unsere Ansprüche gegen unseren Lieferanten werden wir in diesem Falle an unseren Kunden abtreten. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Falls das Vorgehen des Kunden gegen unseren Lieferanten erfolglos bleibt, haften wir nach Maßgabe des § 8 dieser Bedingungen.

§ 11 Warenrückgabe

(1) Sofern wir nach diesen Bedingungen gegenüber dem Kunden zur Rücknahme von gelieferten Gegenständen verpflichtet sind, sind wir zur teilweisen oder vollständigen Rücknahme der Liefergegenstände insoweit verpflichtet, als dass diese Gegenstände unbenutzt, unverändert, neuwertig, übereinstimmend mit unserem aktuellen Lieferprogramm sind.

(2) In dem Fall, in dem wir Liefergegenstände vom Kunden zurücknehmen, erhält der Kunde in Übereinstimmung mit Ziffer 1 eine Gutschrift von 90 % des kalkulierten Nettopreises der zurückgegebenen Liefergegenstände. Weitere Forderungen stehen dem Kunden nicht zu, insbesondere steht dem Kunden keine ganze oder teilweise Rückzahlung des von ihm gezahlten Preises für Liefergegenstände zu.

(3) Für den Fall der Rücksendung von Liefergegenständen aufgrund von Mängeln, die wir nicht zu verantworten haben, hat die Rücklieferung auf Kosten des Kunden zu erfolgen.

§ 12 Spezielle Werkzeuge

Alle Werkzeuge, die nicht im Katalog aufgeführt werden, sind Spezialwerkzeuge im Sinne dieser Bedingung. Diese Spezialwerkzeuge müssen einer Verwendbarkeitsstudie unterzogen werden. Im Falle der Bestellung solcher Spezialwerkzeuge durch den Kunden oder im Falle der Bestellung von Hartmetallformen, kann die Liefermenge um 20 % gegenüber der tatsächlich bestellten Menge nach oben oder nach unten abweichen, ohne dass darin für den Kunden ein Mangel der Lieferung vorliegt.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Der Erfüllungsort für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist 87700 Memmingen, sofern der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

(2) Der Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln, ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Lediglich uns steht es frei, auch einen anderen Gerichtsstand zu wählen.

(3) Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Hager Konventionen und das CISG sind nicht anwendbar.

§ 14 Begrenzung der Vertretungsberechtigung unserer Mitarbeiter

(1) Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen, insbesondere unser Außendienst und unsere Techniker nicht bevollmächtigt sind, Nachträge und Änderungen an den geschlossenen Verträgen vorzunehmen, insbesondere nicht per Telefon oder verbal. Schriftliche Änderungen zu der vertraglichen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung unserer Geschäftsführung. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Vereinbarung der Aufhebung Schriftformerfordernisses.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich einig darüber, dass unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzt werden, die den angestrebten Regelungen wirtschaftlich am Nächsten kommen.

Stehle GmbH, 72160 Horb